



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt



Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz



Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Februar 2012

Gemeinsames Positionspapier

der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu Kernpunkten der Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013

1. Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung (Art. 11 KOM [2011] 625 endgültig/2)

Die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen lehnen eine stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung in jeglicher Form ab.

Historisch bedingt sind in den neuen Ländern nach der deutschen Wiedervereinigung relativ große Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen entstanden. Ebenso wie historisch entstandene Agrarstrukturen in anderen Teilen Europas anerkannt werden, sollte die Agrarstruktur in den neuen Ländern akzeptiert und nicht diskriminiert werden.

Die Festlegung zur Kürzung und Deckelung der Zahlung wird mit der Notwendigkeit einer verbesserten Gerechtigkeit bei der Verteilung der Beihilfen zwischen den Landwirten begründet. Tatsächlich ist jedoch für die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen keine ungerechte Verteilung der Direktzahlungen festzustellen. Es wird regelmäßig dargestellt und durch statistische Zahlen belegt, dass 20 % der Betriebe 80 % der Direktzahlungen erhalten. Dies wird als „ungerecht“ bezeichnet. Eine derartige Verteilung ergibt sich zwangsläufig aus den agrarstrukturellen Gegebenheiten und trifft für die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu. Dabei bleibt allerdings unbeachtet, dass die 20 % größten Betriebe z. B. in Thüringen

- 92 % an der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften,
- 85 % der Tierbestände, darunter 93 % der Kuhbestände halten,
- 90 % der Arbeitskräfte beschäftigen und
- 90 % der Ausbildungsplätze bereitstellen.

Die Kürzung und Deckelung der Zahlungen ist ein Systemwechsel bei den Direktzahlungen. Der Vorschlag würde die flächenbezogene, vollständig von der Produktion und den Produktionsfaktoren entkoppelte Förderung unterlaufen. Eine sozialpolitische Ausrichtung dieser Art widerspräche der Zielrichtung der GAP, die europäische Landwirtschaft marktorientierter, innovativer, nachhaltiger und wettbewerbsfähiger auszugestalten. Wesentliche gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft - auch über die

Umweltleistungen hinaus - werden auf allen Flächen erbracht, unabhängig von der Betriebsgröße. Darüber hinaus würde die Berücksichtigung von Arbeitskräften einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Kürzungspotential steht.

2. Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Kapitel 2 KOM [2011] 625 endgültig/2)

Die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sind besorgt, dass mit der Einführung der neuen EU-einheitlichen greening-Zahlung den unterschiedlichen natürlichen und produktionswirtschaftlichen Standortbedingungen in Europa nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es ist zu befürchten, dass das greening nicht zu einer verbesserten Zielerreichung, aber zu einem Mehr an Bürokratie und zu weiteren Einschränkungen der Unternehmensentscheidungen führt sowie Einkommenseinbußen für die Landwirte bedeutet.

Während die Vorschläge zur Ausgestaltung der Fruchtfolgen und zum Schutz des Dauergrünlands für geeignet, angemessen und vollziehbar gehalten werden, ist die Reservierung von 7 % der Ackerflächen für ökologische Schwerpunktflächen nicht akzeptabel. Die Stärkung der Umweltbeiträge muss im Einklang stehen mit den Zielen der Nahrungsmittelversorgung und der Bereitstellung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus Biomasse. Vor dem Hintergrund dieses Zielkonflikts sind der Umfang und die Ausgestaltung des in den Legislativvorschlägen vorgesehenen greenings grundsätzlich anzupassen.

Die Länder bitten die Europäische Kommission, dies in der Wertung der Legislativvorschläge zu berücksichtigen und verweisen auf den Beschluss des Bundesrates vom 16.12.2011, der weitere Vorschläge für eine mögliche Ausgestaltung enthält.

3. Übergangsregelungen, einschließlich Sicherheitsnetz innerhalb des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen bitten die Europäische Kommission, auch im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), mit den Strukturfonds vergleichbare Übergangsregelungen für Regionen, die aus der Konvergenzförderung herausfallen, einzuführen.

Der Auftrag des ELER, zu einem räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen Agrarsektor in der Europäischen Union beizutragen, ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil der Kohäsionspolitik. Die innerhalb des Ziels „Konvergenz“ unterstützte Entwicklung in den Ländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist ein Beleg dafür.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass die großen Erfolge bei der Entwicklung der ländlichen Räume in den Ländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen gefährdet werden, wenn ohne eine Übergangsregelung die Höchstförderung auslaufen würde. In wichtigen Bereichen, wie der Umsetzung des Europäischen Netzwerkes „Natura 2000“ und der Wasserrahmenrichtlinie, der Infrastrukturentwicklung in den ländlichen Räumen, des Waldumbaus, der Agrarumweltmaßnahmen oder der Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung, müssen durch die abrupte Änderung der Förderbedingungen erhebliche Einschnitte vorgenommen werden. In der Vergangenheit erfolgreich angelegte Entwicklungspfade können dann nur noch eingeschränkt oder nicht mehr beschritten werden. Zudem werden die

Möglichkeiten, sich den neuen Herausforderungen auf den Gebieten der Innovationen, des Umweltschutzes und des Klimawandels zu stellen, erheblich eingeschränkt.

Die Argumente, die für die Schaffung von Regelungen für bisherige Höchstfördergebiete im Bereich der Strukturfonds sprechen, gelten auch für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

4. Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 sehen weitreichende inhaltliche und administrative Veränderungen vor. Die dabei vorgesehenen Vereinfachungen werden ausdrücklich begrüßt. Dem stehen jedoch so umfangreiche neue Regelungen innerhalb der beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik gegenüber, dass die zusätzlichen administrativen Aufwendungen die Einsparungseffekte bei weitem überwiegen werden.

Die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sehen keine Alternative zu einer durchgreifenden Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die öffentliche Verwaltung.

Bereits heute bestehen erhebliche Bürokratielasten bei den Personen, Unternehmen, Kommunen, Verbänden und anderen Empfängern von Beihilfen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik. Auch in der öffentlichen Verwaltung sind bereits heute die Kapazitätsgrenzen erreicht. Zudem stehen die öffentlichen Haushalte vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise unter erheblichem Druck. Die Konsolidierung der Haushalte ist ohne die Einsparung von Ausgaben und Personal nicht realisierbar. Das betrifft auch die Verwaltung der Beihilfen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hier handelt es sich um ein EU-weites Problem.

Angesichts dieser Situation sind die Verhandlungen zu einer einfacheren Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu intensivieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Zusammenarbeit mit den Ländern zu diesen Punkten einen umfangreichen Katalog von Vorschlägen zur Vereinfachung erarbeitet, der der Europäischen Kommission vorliegt bzw. in Kürze zugehen wird.

Dr. Hermann Onko Aeikens

Jürgen Reinholz

Frank Kupfer